Geschehen zu

Stuttgart

am [•].[•] 2020 (in Worten: [•] [•] zweitausendzwanzig)

Vor mir, dem Notar

Rudolf Bezler

mit dem Amtssitz in Rheinstahlstraße 3, 70469 Stuttgart, Deutschland

erscheinen heute in meinen Kanzleiräumen:

- Herr/Frau [•], geboren am [•], wohnhaft in [•],
 - deutsche/r Staatsangehörige/r -,
 - ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -;
- 2. Frau Andrea Naasz,

geboren am 14. Oktober 1958, wohnhaft in [•],

- deutsche Staatsangehörige -,
- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -;

Die/Der Erschienene Ziffer 1 erklärt, sie/er handele nicht im eigenen Namen, sondern in ihrer/seiner Eigenschaft als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite/r Bevollmächtigte/r für die Stadt Kirchheim unter Teck.

Dies aufgrund schriftlicher Vollmacht vom [•], die im Original vorliegt und dieser Urkunde beigefügt wird.

Die Erschienene **Ziffer 2.** erklärt, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern in ihrer Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin für die im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 230624 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Parkhaus GmbH Kirchheim unter Teck**, mit dem Sitz in Kirchheim unter Teck.

Nach Befragung der Erschienenen wird festgestellt, dass keine Vorbefassung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 7 BeurkG vorliegt.

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um Beurkundung:

A. Vorbemerkungen

1. Absicht

Die Parkhaus GmbH Kirchheim unter Teck soll gemäß §§ 174 Absatz 1, 175 Nr. 1, 176, 4 ff., 46 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) ihr Vermögen als Ganzes auf die Stadt Kirchheim unter Teck übertragen.

2. Beteiligter Rechtsträger

2.1 An der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 230624 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Parkhaus GmbH Kirchheim unter Teck

mit dem Sitz in Kirchheim unter Teck,

- nachfolgend "übertragende Gesellschaft" genannt -

mit einem Stammkapital von EUR 60.000,00 ist die

Stadt Kirchheim unter Teck

mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 60.000,00 als Alleingesellschafterin beteiligt.

- 2.2 Das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft in Höhe von insgesamt EUR 60.000,00 ist in voller Höhe einbezahlt.
- 2.3 Die Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 wurde festgestellt.
- 2.4 Sonderrechte im Sinne von §§ 176 Absatz 1 i.V.m. 23 und 50 Absatz 2 UmwG bestehen bei der übertragenden Gesellschaft nicht.

3. Beteiligungen an Gesellschaften, Grundbesitz, Arbeitnehmervertretung

Die übertragende Gesellschaft

- 3.1 hält keine Beteiligungen an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- 3.2 hat keinen Grundbesitz und
- 3.3 hat keine Arbeitnehmervertretung.

Zu diesem Zweck schließen die betroffenen Beteiligten den nachfolgenden Vermögensübertragungsvertrag und fassen den nachfolgenden Vermögensübertragungsbeschluss:

B. Vermögensübertragungsvertrag

zwischen der

1. Parkhaus GmbH Kirchheim unter Teck

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 230624 mit dem Sitz in Kirchheim unter Teck

- nachfolgend "übertragende Gesellschaft" genannt -

und der

2. Stadt Kirchheim unter Teck

- nachfolgend "übernehmender Rechtsträger" genannt -

- - -

1. Vermögensübertragung, Übertragungsstichtag

1.1 Die übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Vollübertragung nach §§ 174 Absatz 1, 175 Nr. 1, 176, 4 ff., 46 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auf den übernehmenden Rechtsträger.

1.2 Es wird festgestellt, dass die übertragende Gesellschaft nicht aufgelöst ist.

2. Zuordnung des übergehenden Vermögens beim übernehmenden Rechtsträger

Der übernehmende Rechtsträger wird das auf ihn übergehende Vermögen seinem Eigenbetrieb Stadtwerke zuordnen.

3. Übertragungsstichtag, Schlussbilanz, bilanzielle Wertansätze

3.1 Die Vermögensübertragung erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. Januar 2020, 00:00 Uhr ("Übertragungsstichtag").

Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

- 3.2 Die auf den übernehmenden Rechtsträger übergehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ergeben sich aus der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2019, die der Vollübertragung zugrunde gelegt wird.
- 3.3 Die übertragende Gesellschaft hat in ihrer Schlussbilanz vom 31. Dezember 2019 die übergehenden Wirtschaftsgüter mit den sich nach den gesetzlichen Gewinnermittlungsvorschriften ergebenden Werten (Buchwerten) angesetzt. Der übernehmende Rechtsträger wird die handels- und steuerrechtlichen Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens der übertragenden Gesellschaft fortführen. Die Beteiligten werden den hierzu erforderlichen Antrag bei der zuständigen Finanzverwaltung stellen.
- 3.4 Steuerlicher Übertragungsstichtag ist der 31. Dezember 2019.
- 3.5 Führen steuerliche Veranlagungen bei der übertragenden Gesellschaft zu einer Änderung steuerlicher Wertansätze für Zeiträume bis zum Übertragungsstichtag, so hat dies keinen Einfluss auf die Vollübertragung.

4. Gegenleistung; Abfindungsangebot

- 4.1 Die Gewährung von Geschäftsanteilen als Gegenleistung für die Vermögensübertragung entfällt, da dem übernehmenden Rechtsträger sämtliche Geschäftsanteile an der übertragenden Gesellschaft gehören.
- 4.2 Ein Barabfindungsangebot gemäß § 176 Absatz 2 Satz 4 UmwG i. V. m. § 29 Absatz 1 UmwG entfällt, da der übernehmende Rechtsträger alleiniger Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft ist. Aus diesem Grund entfallen auch die Angaben nach § 5 Absatz 1 Nr. 3, 4, und 5 UmwG.

5. Sonderrechte und -vorteile

- 5.1 Angaben nach § 5 Absatz 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 UmwG sind nach § 176 Absatz 2 Satz 1 UmwG nicht erforderlich.
- 5.2 Besondere Vorteile nach § 5 Absatz 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt und sind nicht vorgesehen.

6. Folgen der Vermögensübertragung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

- Die Folgen der Vermögensübertragung für die bei der übertragenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer ergeben sich aus §§ 176 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, 324 UmwG, § 613a Absätze 1, 4, 5 und 6 BGB. Die Vermögensübertragung führt zu einem Betriebsübergang nach § 324 UmwG i. V. m. § 613a BGB. Mit Wirksamwerden der Vermögensübertragung gehen die Arbeitsverhältnisse der bei der übertragenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf den übernehmenden Rechtsträger über.
- Die Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft werden vor dem Betriebsübergang nach § 613a Absatz 5 BGB unterrichtet. Da die übertragende Gesellschaft mit Wirksamwerden der Vermögensübertragung erlischt, steht den Arbeitnehmern gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse kein Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 BGB zu. Den betroffenen Arbeitnehmern steht aber aufgrund des Erlöschens ihres bisherigen Arbeitgebers ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 626 BGB gegenüber dem neuen Arbeitgeber zu. Die außerordentliche Kündigung kann innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des

Arbeitnehmers von dem Vollzug der Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers ausgesprochen werden.

- 6.3 Mit Wirksamwerden der Vermögensübertragung tritt der übernehmende Rechtsträger nach § 324 UmwG i. V.m. § 613a BGB in alle etwaigen Rechte und Pflichten bezüglich einer betrieblichen Altersversorgung ein, soweit eine solche für Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft besteht. Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern, die mit unverfallbaren Versorgungsansprüchen ausgeschieden sind oder Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen haben, gehen nach § 176 Absatz 3 Satz 1 UmwG auf den übernehmenden Rechtsträger über.
- 6.4 Die Vermögensübertragung hat keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des übernehmenden Rechtsträgers. Die Vermögensübertragung führt nicht zu einer Änderung der betrieblichen Strukturen. Mitbestimmungsrechtlichen Änderungen ergeben sich ebenfalls nicht.
- 6.5 Der Betrieb der übertragenden Gesellschaft wird nach der Vermögensübertragung im Eigenbetrieb Stadtwerke des übernehmenden Rechtsträgers unverändert fortgeführt.
- 6.6 Es ergeben sich keine mitbestimmungsrechtlichen Änderungen, da die maßgeblichen Schwellenwerte nicht überschritten werden.
- 6.7 Tarifrechtliche Regelungen bestehen bei der übertragenden Gesellschaft nicht.
- 6.8 Weitere Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitnehmer sind nicht vorgesehen.

7. Übertragungsprüfung, Prüfbericht

Die Erstattung eines Prüfberichts ist nicht erforderlich, da sich alle Anteile der übertragenden Gesellschaft in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden (§ 8 Absatz 3 Satz 1 UmwG).

Aus diesem Grund entfällt auch die Vermögensübertragungsprüfung (§§ 9 Absatz 3, 8 Absatz 3 und 48 UmwG).

8. Wirksamkeit des Vermögensübertragungsvertrages

Dieser Vermögensübertragungsvertrag wird wirksam, wenn die Alleingesellschafter der übertragenden Gesellschaft ihm durch Vermögensübertragungsbeschluss zustimmen.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vermögensübertragungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vermögensübertragungsvertrages nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

C. Vermögensübertragungsbeschluss der übertragenden Gesellschaft

1. Beteiligungsverhältnisse

1.1 Alleiniger Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 230624 eingetragenen

Parkhaus GmbH Kirchheim unter Teck

mit dem Sitz in Kirchheim unter Teck

mit einem Stammkapital von EUR 60.000,00, ist die Stadt Kirchheim unter Teck mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 60.000,00.

1.2 Es ist somit das gesamte Stammkapital der übertragenden Gesellschaft vertreten.

2. Gesellschafterbeschluss

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen hält der/die Erschienene zu 1. namens des von ihm/ihr vertretenen Alleingesellschafters, der Stadt Kirchheim unter Teck, eine

Gesellschafterversammlung

der

Parkhaus GmbH Kirchheim unter Teck

mit dem Sitz in Kirchheim unter Teck

ab. Die Alleingesellschafterin fasst folgenden

Vermögensübertragungsbeschluss:

Dem in Abschnitt B. dieser Urkunde enthaltenen Vermögensübertragungsvertrag zwischen der

Parkhaus GmbH Kirchheim unter Teck

mit dem Sitz in Kirchheim unter Teck

und der

Stadt Kirchheim unter Teck

zur Übertragung des gesamten Vermögens der übertragenden Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Vollübertragung durch Aufnahme nach §§ 174 Absatz 1, 175 Absatz 1, 176, 4 ff., 46 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) auf den übernehmenden Rechtsträger gemäß Abschnitt B. dieser Urkunde wird zugestimmt.

D. Verzichtserklärungen

Nach entsprechender Belehrung durch den beurkundenden Notar verzichteten alle Beteiligten auf:

- 1. die Übersendung des Vermögensübertragungsvertrages oder seines Entwurfes nach §§ 176 Absatz 1 i.V.m. 47 UmwG;
- 2. die Einhaltung der Verpflichtungen zur Ankündigung, Auslegung und Auskunftserteilung nach §§ 176 Absatz 1 i.V.m. 49 UmwG und § 51a GmbHG;
- 3. die Erstattung eines Vermögensübertragungsberichts nach §§ 176 Absatz 1 i.V.m. 8 Absatz 3 UmwG;

- 4. die Prüfung des Vermögensübertragungsvertrages nach §§ 176 Absatz 1 i.V.m. 9 Absatz 3 i.V.m. § 8 Absatz 3 und § 48 UmwG sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts nach §§ 176 Absatz 1 i.V.m. 12 Absatz 3 i.V.m. § 8 Absatz 3 und § 48 UmwG;
- 5. eine Klage gegen die Wirksamkeit des in Abschnitten C. II enthaltenen Vermögensübertragungsbeschlusses nach (§§ 174 Abs. 1, 175 Nr. 1, 176, 16 Abs. 2 Satz 2 UmwG;
- 6. alle sonstigen Förmlichkeiten, auf die von Gesetzes wegen verzichtet werden kann.

E.

Zuleitung des Vermögensübertragungsvertrages an die Arbeitnehmervertretungen

- 1. Es wird festgestellt, dass der Entwurf des Vermögensübertragungsvertrages dem Gesamtpersonalrat Stadt Kirchheim unter Teck am [•] zugeleitet worden ist und der Gesamtpersonalrat den Verzicht auf die Einhaltung der Monatsfrist des § 5 Absatz 3 UmwG erklärt hat.
- 2. Es wird festgestellt, dass bei der übertragenden Gesellschaft kein Betriebsrat gebildet ist. Eine Zuleitung des Entwurfs des Vermögensübertragung nach § 5 Absatz 3 UmwG ist daher nicht erforderlich.

F. Kein Widerspruch nach §§ 176 Absatz 1 i.V.m. 29 UmwG

Es wird festgestellt, dass kein Gesellschafter Widerspruch nach §§ 176 Absatz 1 i.V.m. 29 Absatz 1 UmwG erklärt hat, kein Fall der §§ 176 Absatz 1 i.V.m. 29 Absatz 2 UmwG vorliegt und die alleinige Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaften auf ein Abfindungsangebot verzichtet hat, so dass eine Barabfindung nicht zu leisten ist.

G. Ergebnisabführungsvertrag

Es wird festgestellt, dass der zwischen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Rechtsträgerin mit notarieller Urkunde (der Notarvertreterin Heike Sauer des Notars Dieter Straub in Kirchheim unter Teck II; Urkundenrolle II Nr. 1291/2006) vom 16. November 2006 geschlossene Ergebnisabführungsvertrag mit Eintragung der Vollübertragung im Register der übertragenden Gesellschaft rückwirkend auf den Übertragungsstichtages durch Konfusion erlischt.

H. Kosten

Die durch die Vermögensübertragung und ihren Vollzug entstehenden Kosten einschließlich der Kosten dieser Niederschrift trägt - auch wenn die Vermögensübertragung nicht zustande kommt - der übernehmende Rechtsträger. Der übernehmende Rechtsträger beantragt Gebührenermäßigung gem. § 91 GNotKG.

I. Vollzugsvollmachten

- 1. Alle Beteiligten bevollmächtigen hiermit die Notarangestellten des amtierenden Notars
 - a) Herrn Oliver Härer,
 - b) Frau Simone Kops,
 - c) Frau Aniela Vukalic,
 - d) Frau Erdmute Hermann
 - e) Frau Giulia Castagna
 - je einzeln -,
 - je geschäftsansässig in Rheinstahlstraße 3, 70469 Stuttgart -

zur Abgabe und Entgegennahme aller Willenserklärungen und zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die zum Vollzug der Vermögensübertragung nach dem

Ermessen des Bevollmächtigten zweckdienlich sind. Die Vollmacht berechtigt insbesondere zu Änderungen und Ergänzungen dieser Niederschrift sowie zur Einholung und Entgegennahme der zu dieser Vermögensübertragung etwa erforderlichen Genehmigungen.

- 2. Im Falle der Unwirksamkeit der Vollmacht wird eine Haftung der Bevollmächtigten gemäß § 179 BGB ausgeschlossen.
- 3. Von der Vollmacht kann nur vor dem beurkundenden Notar oder seinem Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden.

J. Belehrungen, Abschriften

- Der Notar hat die nach dem Beurkundungsgesetz vorgeschriebenen Belehrungen erteilt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass mit der Eintragung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft
 - das Vermögen der übertragenden Gesellschaft einschließlich der Verbindlichkeiten kraft Gesetzes auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht,
 - b) die übertragende Gesellschaft erlischt, und dass
 - c) Mängel der Vermögensübertragung die Wirkungen der Eintragung unberührt lassen.
- 2. Es wird gebeten, von dieser Niederschrift zu erteilen:
 - a) für die Amtsgericht Registergericht Stuttgart je eine elektronisch beglaubigte Abschrift,
 - b) für jede der beteiligten Gesellschaften je eine beglaubigte Abschrift ,
 - c) diejenigen beglaubigten Abschriften, deren Erteilung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die zum Vollzug dieser Niederschrift erforderlich sind.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben: